

Neue Zürcher Zeitung

Dauerhaft arbeitsunfähige Ausländer dürfen nicht in jedem Fall in der Schweiz bleiben

Das Bundesgericht befasst sich erstmals vertieft mit der Frage, unter welchen Umständen arbeitsunfähige EU- und Efta-Bürger in der Schweiz bleiben dürfen. Es kommt zum Schluss: nur dann, wenn sie gar keinen zumutbaren Job mehr ausüben können.

Kathrin Alder

12.12.2019, 12:00 Uhr



Darf ein europäischer Ausländer in der Schweiz bleiben, wenn er arbeitsunfähig geworden ist? Das Bundesgericht hat sich mit einem Aspekt der Personenfreizügigkeit näher befasst.

Gaëtan Bally /
Keystone

Wer aus einem EU- oder einem Efta-Land stammt und in der Schweiz einer regelmässigen Arbeit nachgeht, erhält für mindestens fünf Jahre eine Aufenthaltsbewilligung. So sieht es das Freizügigkeitsabkommen (FZA) vor. Doch was, wenn die aufenthaltsberechtigte Person plötzlich arbeitsunfähig wird?

Passiert ist dies einem Portugiesen, der von 1995 bis 2004 als Saisonnier in der Schweiz arbeitete. 2004 erhielt er eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung, die in der Folge zweimal verlängert wurde. Dann verlor er aus gesundheitlichen Gründen seinen Job. Seit 2015 arbeitet er zu fünfzig Prozent in einer Einrichtung für langfristig

Arbeitslose, zudem unterstützt ihn das Sozialamt finanziell. Eine IV-Rente wurde mit der Begründung abgewiesen, in einer angepassten Tätigkeit könne er zu hundert Prozent arbeiten. 2017 lehnte es das Amt für Migration des Kantons Luzern ab, die Aufenthaltsbewilligung des Portugiesen zu verlängern. Sowohl das kantonale Justiz- und Sicherheitsdepartement als auch das Kantonsgericht bestätigten diesen Entscheid.

Der Portugiese gelangte an das Bundesgericht und berief sich insbesondere auf Artikel 4 im Anhang I des Freizügigkeitsabkommens. Dieser besagt, dass Arbeitnehmer dauerhaft in der Schweiz bleiben dürfen, wenn sie ihren ursprünglichen Job wegen «dauernder Arbeitsunfähigkeit» aufgeben müssen und mindestens zwei Jahre hier gelebt haben. Darüber hinaus hält Artikel 6 dieses Anhangs fest, dass die Behörden einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer die Aufenthaltsbewilligung nicht allein deshalb entziehen dürfen, weil sie keine Beschäftigung mehr haben – da sie wegen einer Krankheit beziehungsweise eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig oder aber unfreiwillig arbeitslos geworden sind.

Was heisst «dauerhaft arbeitsunfähig»?

Dennoch wies das Bundesgericht die Beschwerde des Portugiesen ab. Wie die Vorinstanzen hielten ihn die Richter in Lausanne nämlich nicht für «dauerhaft arbeitsunfähig», hatte die IV-Stelle des Kantons Luzern doch festgestellt, dass der Mann in einer angepassten Tätigkeit zu hundert Prozent arbeitsfähig sei. Der Portugiese hingegen machte geltend, diese Auslegung verletze das FZA, konkret den besagten Artikel 4 im Anhang I. Er verlangte, der Begriff der «dauernden Arbeitsunfähigkeit» müsse eng ausgelegt werden. Seine Arbeitsunfähigkeit dürfe also ausschliesslich bezogen auf seinen angestammten Beruf beurteilt werden und sei nicht mit dem Begriff «Erwerbsunfähigkeit» gleichzusetzen.



Dem widerspricht das Bundesgericht. Zwar vertrete die Literatur einen engen Begriff der Arbeitsunfähigkeit. Doch sei dies abzulehnen. Vielmehr müsse der Begriff analog zum Sozialversicherungsrecht ausgelegt werden, wo bei der Beurteilung lang andauernder Arbeitsunfähigkeit auch zumutbare Tätigkeiten in einem anderen Beruf berücksichtigt würden. Könne ein Wanderarbeiter also wegen gesundheitlicher Probleme seinen angestammten Beruf nicht mehr ausüben, einen anderen aber schon, bestehe kein Anspruch auf Verbleib in der Schweiz.

Kein Anspruch auf bestimmte Tätigkeit

Gegen eine enge Auslegung des Begriffs «dauernde Arbeitsunfähigkeit» sprechen gemäss Bundesgericht aber auch andere Gründe. So halte die Vorinstanz zu Recht fest, das FZA räume Wanderarbeitern nicht ein allgemeines Verbleiberecht ein, wenn sie nicht mehr in ihrem ursprünglichen Beruf arbeiten könnten. Ein Ausländer, der gestützt auf das FZA als Arbeiter in die Schweiz komme, könne nicht davon ausgehen, hierzulande immer die gleiche Arbeit verrichten zu können.

Zu berücksichtigen sei weiter, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehe, wenn sich jemand auf ein Verbleiberecht berufen könne. Wäre dieses Recht lediglich an eine arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit geknüpft, hätten Wanderarbeiter bei Verlust ihrer Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf nach spätestens zwei Jahren einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Sozialhilfe in der Schweiz. Dies sei nicht im Sinn der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Dieser liege vielmehr in der Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt. Einen Anspruch auf Ausübung einer bestimmten Tätigkeit begründe er indes nicht, schlossen die Richter in Lausanne.

Urteil 2C_134/2019 vom 12. 11. 19 – BGE-Publikation.

Mehr zum Thema



Ausländische IV-Bezüger können nach der Rückkehr ins Heimatland keine Massnahmen zur Wiedereingliederung beanspruchen

IV-Bezüger, die in ihr Heimatland zurückkehren und fortan weder in der Schweiz wohnen noch hier erwerbstätig sind, verlieren ihren Anspruch auf Wiedereingliederungsmassnahmen. Dies hält das Bundesgericht fest.

Kathrin Alder 31.07.2019



Bundesgericht: Erste Urteile zur strafrechtlichen Landesverweisung von EU-Bürgern

In zwei Entscheiden befasste sich das Bundesgericht erstmals mit der strafrechtlichen Ausschaffung in Verbindung mit dem Freizügigkeitsabkommen. Die Frage, welches Recht Vorrang hat, bleibt indes ungeklärt.

Kathrin Alder 05.12.2018



Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.